



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Adalberto Giovannini

Die Tabula Heracleensis: Neue Interpretationen und Perspektiven. Teil II: Die lex Iulia municipalis

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **38 • 2008**

Seite / Page **47–62**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/379/4987> • urn:nbn:de:0048-chiron-2008-38-p47-62-v4987.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

ADALBERTO GIOVANNINI

Die Tabula Heracleensis: Neue Interpretationen und Perspektiven Teil II: Die *lex Iulia municipalis**

Im ersten Teil meiner Studie über die Tabula Heracleensis (Roman Statutes, Nr. 24, im folgenden TH)¹ habe ich mich mit dem ersten Abschnitt dieser Urkunde befasst, der bestimmte Personen betrifft, die sich in Rom bei den Magistraten melden mussten mit der Folge, dass sie von den Getreideverteilungen in der Hauptstadt ausgeschlossen wurden. Ich habe gezeigt, dass diese Regelung, die in der Forschung fast einstimmig mit der berühmten Reform der *frumentationes*, die der Diktator Caesar im Jahre 46 oder 45 vollzog, in Zusammenhang gebracht wird, in Wirklichkeit mit dieser Reform Caesars überhaupt nichts zu tun hat. Ich habe ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Brief Ciceros aus dem Jahre 45, in dem von einem Gesetz die Rede ist, das die *praecones*, die Ausrufer, vom Rat der Decurionen in den Munizipien ausschloss (Fam. 6,18,1), in dieser Frage nicht herangezogen werden kann, zum einen, weil Caesar in den letzten Jahren seines Lebens mehrere Munizipalgesetze erlassen hat, und zum anderen, weil die *praecones* von den öffentlichen Ämtern schon am Ende des 3. Jahrhunderts ausgeschlossen waren (Cic. Verr. 2,2,49–50,122–123). Somit bin ich zum Schluss gekommen, dass die TH nicht auf die Zeit Caesars zurückgeht, sondern zu der Zeit abgefasst wurde, als Herakleia als Munizipium in den römischen Staat integriert wurde: Terminus post quem ist die *lex Iulia* des Jahres 90, die den treu gebliebenen Verbündeten das römische Bürgerrecht erteilte, wobei die Herakleoten zunächst die Eingliederung in den römischen Staat ablehnten (Cic. Balb. 21); Terminus ante quem ist die Rede Ciceros für den Dichter Archias aus dem Jahre 62, in der der Redner die Stadt Herakleia ausdrücklich als römisches Munizipium bezeichnet (Arch. 4,8).

Diesen zweiten und letzten Teil meiner Studie werde ich jetzt den Abschnitten 3, 4 und 5 der TH widmen. Der dritte Abschnitt (Z. 83–141) gibt allen Munizipien, Kolonien, Präfekturen, *fora* und *conciliabula* ganz präzise Anweisungen über die Zusammensetzung des lokalen Rates, und zwar: 1) Die Altersgrenze von dreißig Jahren; 2) die begrenzte Zahl der Mitglieder; 3) den Ausschluss unwürdiger Personen; 4) die lebenslängliche Amtsdauer; 5) die Ersetzung von verstorbenen oder ausgeschlossenen

* Für die Verbesserung meines Textes und wertvolle Ratschläge bin ich meinem Kollegen ERHARD GRZYBEK und den Herausgebern dieser Zeitschrift zu Dank verpflichtet.

¹ Die Tabula Heracleensis: Neue Interpretationen und Perspektiven. Teil I: Die *frumentationes*, Chiron 34, 2004, 187–204.

Mitgliedern durch *adlectio* oder Kooptation. Gegenstand des 4. Abschnitts (Z. 142–158) ist der Censur: Er schreibt vor, dass, wenn in Rom der Censur oder ein anderer Magistrat die Schätzung des römischen Volkes vornahm, die höchsten Magistrate der Munizipien, Kolonien und Präpekturen die Schätzung der in ihrem Munizipium, ihrer Kolonie oder ihrer Präpektur ansässigen römischen Bürger durchzuführen hatten: sie mussten von diesen römischen Bürgern eine durch einen Eid garantierte Erklärung verlangen, in der sie ihren Namen, Vornamen, Vatersnamen, Alter und Vermögen anzugeben hatten; die Magistrate mussten diese Erklärungen in dem Archiv ihres Munizipiums, ihrer Kolonie oder ihrer Präpektur deponieren lassen und, nachdem das Verfahren abgeschlossen war, die Listen nach Rom schicken, wo diese den mit dem Censur beauftragten Personen übergeben wurden, die sie schließlich im Staatsarchiv hinterlegten, in dem die Zählungen des römischen Volkes aufbewahrt wurden. Der fünfte Abschnitt (Z. 159–163) schreibt vor, wie ein vom römischen Volk beschlossenes Munizipalgesetz von den damit beauftragten Männern zu ändern oder zu ergänzen ist.

Wie gesagt lässt sich nicht genauer bestimmen, wann Herakleia als Munizipium in den römischen Staat eingegliedert wurde. Aber gleichgültig, wann diese Eingliederung geschehen ist, muss sie auf der Grundlage der *lex Iulia* von 90 realisiert worden sein, und deshalb möchte man logischerweise das für alle Munizipien, Kolonien und Präpekturen geltende Gesetz, auf das die Abschnitte 3, 4 und 5 der TH verweisen, mit der *lex Iulia* von 90 identifizieren. Dafür spricht auch, dass Cic. Balb. 8,21 im Zusammenhang mit der *lex Iulia* von 90 den Ausdruck *fundi populi* verwendet und dass wir im 5. Abschnitt der TH den ganz ähnlichen Ausdruck *municipium fundanum* antreffen (Z. 159). Tatsächlich ist eine *lex Iulia municipalis* inschriftlich bezeugt (CIL V 2864), und es liegt der Schluss nahe, die *lex Iulia* von 90, das von der TH zitierte Munizipalgesetz und die inschriftlich bezeugte *lex Iulia municipalis* als ein und dasselbe Gesetz anzusehen.

Dies ist auch der Schluss, zu dem ich am Ende des ersten Teils meiner Untersuchung gekommen war. Dabei hatte ich allerdings übersehen, dass die Kommentatoren der TH in einer Klausel des 3. Abschnitts dieser Urkunde einen Hinweis auf die Proskriptionen Sullas zu erkennen glaubten und deshalb das Munizipalgesetz, das der TH zugrunde liegt, nach den Tod Sullas datieren wollten.² Ich werde also zunächst auf dieses chronologische Problem näher eingehen müssen.

² Ich verdanke es meinem Kollegen François Hinard, mich auf dieses Problem aufmerksam gemacht zu haben, als er mich in November 2004 zu einem Gastvortrag nach Paris einlud. M. W. ist H. LEGRAS, *La table latine d'Héraclée*, 1907, 129–140 der einzige, der diese Lehre bestritten hat. In der neueren Literatur wird sie als selbstverständlich angenommen: s. etwa P. A. BRUNT, *Italian Manpower 225 B.C. – A. D. 14*, 1971, 521; M. HUMBERT, *Municipium et civitas sine suffragio. L'organisation de la conquête jusqu'à la guerre sociale*, 1978 (Nachdr. 1993), 315; F. HINARD, *Les proscriptions de la Rome républicaine*, 1985, 204–207; A. LINTOTT, *Imperium Romanum. Politics and administration*, 1993, 133; M. CRAWFORD (Hg.), *Roman Statutes I*, 1996, 362.

1. Die TH und die Proskriptionen Sullas

Der dritte Abschnitt der TH zählt, wie schon gesagt, die Personen auf, die zu den Ämtern nicht zugelassen werden dürfen. Diese Liste zerfällt in drei Teile: die erste Liste (Z. 89–107) betrifft Personen, die vorübergehend ausgeschlossen sind, entweder weil sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben oder weil sie Berufe ausüben, die mit der Bekleidung eines öffentlichen Amtes unvereinbar sind (dazu gehören insbesondere die *praecones*); in der zweiten Liste (Z. 108–119) werden Personen aufgezählt, die wegen strafbarer Delikte verurteilt worden sind oder verurteilt werden könnten;³ die dritte Liste schließlich (Z. 119–123) umfasst Personen, die aus verschiedenen Gründen, wie z.B. wegen schimpflicher Entlassung aus dem Heer oder Ausübung schimpflicher Berufe, als «ehrlos» (*infames*) angesehen werden. Es ist zu bemerken, dass die Listen 2 und 3 mit dem Kapitel der Digesten *De his qui notantur infamia* (3,2) ziemlich genau übereinstimmen. Die Klausel, in der man in der Forschung einen Hinweis auf die Proskriptionen Sullas zu erkennen glaubt, befindet sich an dritter Stelle der Liste 3, d.h. der Liste der Personen, die aus verschiedenen Gründen als *infames* angesehen werden (Z. 122). Zuvor werden in dieser Liste diejenigen Personen genannt, die wegen verleumderischer Anklagen und wegen schimpflicher Entlassung aus dem Heer unwählbar sind (Z. 119–121). Danach folgen die Leute, die schimpfliche Berufe ausüben oder ausgeübt haben (Z. 122–123).

Die Klausel, um die es hier geht, lautet: *queive ob caput c(ivis) R(omanei) referendum pecuniam praemium aliudve quid cepit ceperit*. Man findet genau dieselbe Formel bei Suet. Iul. 11,2: Caesar ließ als *sicarii* die Personen verfolgen und bestrafen, *qui proscriptione ob relata civium Romanorum capita pecunias ex aerario acceperant*. Die Kommentatoren haben die «Prämien-Klausel» der TH und den Satz Suetons mit der berühmten von Seneca überlieferten Szene, in der sich Sulla die Köpfe der hingerichteten Proskribierten zeigen und den Henkern die versprochene Prämie vom neben ihm sitzenden Quästor auszahlen ließ,⁴ in Zusammenhang gebracht und verstehen sowohl die «Prämien-Klausel» der TH wie auch den Satz Suetons im anatomischen Sinne des Wortes *caput*: Es seien in beiden Texten die Henker der Proskribierten gemeint, die Sulla die Köpfe der von ihnen hingerichteten Männer brachten, um von ihm die versprochene Prämie zu erhalten.

Gegen diese anscheinend zwingende Interpretation der Prämien-Klausel der TH spricht allerdings ganz entschieden das Futurum exactum *ceperit*: In dieser Klausel sind nicht nur die Personen gemeint, die in der Vergangenheit «einen Kopf gebracht» und dafür eine Prämie erhalten haben, sondern auch diejenigen, die dies in Zukunft tun würden. Im dritten Abschnitt der TH wird die Alternative Perfekt oder Präsens/

³ Die einzige Ausnahme in dieser Liste sind die Personen, die unwählbar sind, weil sie gegen Entgelt als Gladiatoren gekämpft haben (Z. 112f.). Diese Leute gehören eigentlich in die Liste 3.

⁴ De prov. 3,8: *Felix est L. Sulla ... quod capita sibi consularium virorum patitur ostendi et praetium caedis per quaestorem ac tabulas publicas numerat?*

Futurum exactum oder Futur systematisch gebraucht, wie z. B. *est erit* (Z. 88 und 99), *fecit fecerit* (Z. 110), *iuravit iuraverit* (Z. 113) usw., und sie bedeutet, dass diese Bestimmungen grundsätzlich und allgemein sowohl die Personen betrafen, die nicht wählbar waren, als das Gesetz in Kraft trat, als auch diejenigen, die in Zukunft nicht gewählt werden dürfen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Prämien-Empfänger: *cepit ceperit* bedeutet, dass diese Klausel ebenfalls die Personen betrifft, die in Zukunft «einen Kopf bringen» und dafür eine Prämie erhalten würden. Der herkömmlichen Interpretation zufolge würde dies heißen, dass der Gesetzgeber zukünftige Bürgerkriege mit zukünftigen Proskriptionen vorausgesehen habe. Aber dies ist vollkommen undenkbar: Die Proskriptionen Sullas gehören zu den dunkelsten und schrecklichsten Episoden der Geschichte Roms, sie waren eine Tragödie, die nie hätte geschehen dürfen und nie wieder geschehen sollte.⁵

Appian bietet uns eine andere, viel befriedigendere Interpretation. Er berichtet nämlich, dass Sulla den Henkern Geschenke und den Denunzianten Prämien versprach (B. c. 1,442: γέρα τοῖς ἀναιρούσι καὶ μῆνυτρα τοῖς ἐλεγκοῦσι). Dass die Denunzianten (hier wird das Wort als juristischer Begriff verwendet) bei den Proskriptionen eine bedeutende Rolle gespielt haben, steht außer Zweifel.⁶ Cicero berichtet in seiner Rede Pro Roscio Amerino, dass der Vater seines Klienten in die Liste der Proskribierten eingetragen wurde (8,21: *nomen refertur in tabulas Sex. Rosci*; vgl. 11,32) und dass dies von den Personen getan wurde, die sich sein Vermögen aneigneten. In der Rede Pro Cluentio erzählt er, dass der Schwiegervater seines Klienten, Oppianicus, vier Mitbürger – angeblich auf Befehl des Diktators – in die Liste der Proskribierten eintragen und hinrichten ließ (8,25: *dixit et ab eodem [sc. Sulla] sibi esse imperatum ut ... proscribendos interficiendosque curaret*). Besonders lehrreich ist die von Valerius Maximus überlieferte Nachricht, dass Sulla seine Feinde von *nomenclatores* (Namensnennern) aufsuchen ließ und sie in die Liste der Proskribierten eintrug (9,2,1: *per nomenclatorem conquisitos proscriptorum numero adiecit*). Die *nomenclatores* waren Sklaven, die ihrem Herrn, wenn er ausging, die Namen der ihm Begegnenden nannten; sie waren also fähig, eine große Zahl von Personen zu identifizieren.⁷ In seiner Absicht, seine von den Marianern hingerichteten Parteigänger zu rächen, war Sulla auf die Denunzianten angewiesen: Die prominentesten seiner Feinde kannte er persönlich; aber was die meisten seiner während seiner Abwesenheit im Osten ermordeten Freunde und Parteigänger anging, konnte er nicht wissen, von wem sie getötet worden waren.

⁵ Dies hat H. LEGRAS, *La Table latine d'Héraclée (la prétendue lex Julia municipalis)*, 1907, 130f. m. W. als einziger gesehen und die Konsequenzen daraus gezogen. Leider ist die Interpretation, die er als Alternative vorschlägt, unhaltbar und zu Recht von HINARD, a. O. (Anm. 2) 206, Anm. 230, zurückgewiesen worden.

⁶ S. HINARD, a. O. 39.

⁷ Sie waren insbesondere bei Wahlkampagnen unentbehrlich, vgl. Cic. Mur. 36,77 und Q. Cic. Pet. 8,32 und 11,41. HINARD, a. O. (Anm. 2) 35 hat irrtümlich den *nomenclator* für einen *praeco* (Ausrufer) gehalten und daher dieses Zeugnis missverstanden.

Sulla war bei weitem nicht der Erste und auch nicht der Letzte, der in gravierenden Fällen die Bevölkerung durch Prämien zur Denunziation aufrief.⁸ Im Jahre 210 beschloss der Senat nach einem Brand, der einen beträchtlichen Teil der Hauptstadt zerstörte, die mutmaßlichen Brandstifter zu suchen und versprach den Denunzianten Geld, wenn sie Freigeborene, und die Freiheit, wenn sie Sklaven waren (Liv. 26,27,6: *qui, quorum opera id conflatum incendium, profiteretur, praemium fore libero pecuniam, servo libertatem*). Als im Jahre 186 der Senat von den Verbrechen und Ausschreitungen der Bacchanalienanhänger erfuhr, ließ er diese verhaften und rief durch Prämien Denunzianten auf (Liv. 39,14,6: *alios indices praemiis invitare iubent*); die Hauptzeugen P. Aebutius und Hispala Faecenia wurden durch einen besonderen Senatsbeschluss am Ende des Verfahrens mit Geld und verschiedenen Privilegien geehrt und belohnt (Liv. 39,19). Am Ende des Jahres 63 traf der Senat verschiedene Maßnahmen gegen die Catilinarier und versprach enorme Prämien und die Amnestie für die Denunzianten (Sall. Cat. 30,6: *si quis indicavisset de coniuratione ... praemium servo libertatem et sestertia centum, libero impunitatem eius rei et sestertia ducenta*). Der Aufruf zur Denunziation gehörte also bei großer Gefahr zu den normalen und legitimen Werkzeugen der Staatsgewalt.

Die lateinischen Begriffe für ‚Denunziant‘ sind *index* und *delator*; die entsprechenden Verben sind *profiteri*, *indicare* und *deferre*. Ganz häufig ist der Ausdruck *deferre nomen* im Sinne von ‚jemand anklagen‘ oder ‚jemand anzeigen‘.⁹ Cicero verwendet z. B. den Ausdruck *delatio nominis* im Sinne von ‚Anklage‘ in Cluent. 8,25 und *nomen deferre* in Verr. 2,2,38,94. Aber derselbe Cicero verwendet in Pro Roscio Amerino zweimal das Verbum *referre* als Synonym für *deferre* in Bezug auf die Proskriptionen Sullas: *nomen refertur in tabulas* (8,21) und *patrem meum ... in proscriptorum numerum rettulistis* (11,32). Zur Zeit der Proskriptionen Sullas waren also die Formeln *referre nomen alicuius* und *referre aliquem* im Sinne von ‚anzeigen‘ in Gebrauch.¹⁰

In der TH und bei Suet. Iul. 11,2 wird allerdings nicht die Formel *deferre* oder *referre nomen alicuius*, sondern der Ausdruck *referre caput alicuius* gebraucht. Aber *caput* wird sehr oft, wie *nomen* in den zitierten Stellen der Rede Pro Roscio Amerino,

⁸ Vgl. Y. RIVIÈRE, *Les délateurs sous l'Empire romain*, 2002; A. LINTOTT, *Delator and Index. Informers and Accusers at Rome from the Republic to the early Principate*, ARP 9, 2001–2003, 105–122 und A. GIOVANNINI, *Pline et les délateurs de Domitien*, in: A. GIOVANNINI (Hg.), *Opposition et résistances à l'Empire d'Auguste à Trajan*, 1987, 219–248.

⁹ S. ThLL V 1, 316f.

¹⁰ Man könnte geneigt sein, *referre nomen alicuius* und *referre aliquem in tabulas* in dem Sinne zu verstehen, dass die Denunzianten die Namen der Angeklagten selbst in die öffentlichen Listen eingetragen hätten. Dies ist aber selbst unter diesen dramatischen Umständen undenkbar: Die Entscheidung, jemanden zu proskribieren, konnte nur von Sulla selbst oder von Personen, die er dazu berechtigt hatte, getroffen werden. Wir müssen die Sätze Ciceros so verstehen, dass die Denunzianten die Angeklagten bei den dafür Zuständigen anzeigten mit dem Ergebnis, dass diese ihre Namen in die Listen eintrugen.

zur Bezeichnung einer Person, und zwar einer lebenden, verwendet.¹¹ Im Bereich der Gerichtsbarkeit, der für uns in diesem Zusammenhang besonders relevant ist, kann *caput* die Person des Angeklagten oder des Verurteilten bezeichnen. Von besonderer Bedeutung ist die im Jahre 314 vom Senat verordnete Untersuchung (*quaestio*) gegen den Diktator, den *magister equitum* und andere Bürger, bei der zunächst vornehme Bürger (*clara nomina*) angeklagt wurden und dann die Untersuchung auf die Bürger niederen Ranges (*viliora capita*) erweitert wurde (Liv. 9,26,22): Für Livius, der diese Episode berichtet, sind also *nomen* und *caput* in diesem Zusammenhang vollkommen synonym. *Caput* kommt besonders häufig als Rechtsbegriff zur Bezeichnung eines Rechtssubjekts oder des rechtlichen Status eines Rechtssubjekts vor. Schuldige Leute werden *noxia capita*, unschuldige *innoxia capita* genannt.¹² Cicero bezeichnet sich selbst in Bezug auf seine Verbannung als ein *indemnatus civis atque integrum caput*, d.h. als ein unverurteilter Bürger und eine unschuldige Person (Pis. 13,30). Verres' Vater hat versucht, seinen Sohn zu besänftigen, um ihm eine Anklage zu ersparen, *tui capitis causa* (Cic. Verr. 2,2,40,98). Im Kapitel der Digesten über die *capite minuti* (4,5) wird die *capitis minutio* (Statusminderung) als eine *status permutatio*, d.h. als eine ›Veränderung der bürgerlichen Rechtsstellung‹ definiert.¹³ Insbesondere die in Gefangenschaft gefallenen Soldaten sind *capite minuti*, bzw. *deminuti*.¹⁴ *Caput* wird systematisch gebraucht, wenn es darum geht, den Status einer Person oder einer Gruppe von Personen anzugeben. Bei Zählungen des römischen Volkes werden die *capita civium* registriert;¹⁵ *capita libera* sind Freie;¹⁶ *servilia capita* sind Sklaven;¹⁷ *ignota* oder *vilia capita* sind Personen minderen Ranges.¹⁸ Im Jahre 190 klagte Cato d. Ä. einen Statthalter an, weil er zehn *capita libera* ohne Prozess hingerichtet hatte (ORF³ F 59 MALCOVATI). Im Jahre 204 wurden von Scipio nach der Eroberung einer Stadt *octo milia liberorum servorumque capitum* gefangen genommen (Liv. 29,29,3). In allen diesen Stellen, denen man viele andere hinzufügen könnte, ist *capita civium* (*Romanorum*) bzw. *liberorum* oder *servorum* gleichbedeutend mit *cives* (*Romani*) bzw. *liberi* oder *servi*. *Capita libera occidere* bedeutet ›Freie hinrichten‹; *capita liberorum et servorum capere* bedeutet ›Freie und Sklaven gefangen nehmen‹; *capita civium Romanorum censere* bedeutet ›römische Bürger zählen‹. Dementsprechend muss in der Prä-

¹¹ S. ThLL III 404.

¹² *noxia capita*: Liv. 5,11,5; 10,40,14; 40,10,2; *capita innoxiorum*: Liv. 42,8,6.

¹³ 4,5,1: *Capitis minutio est status permutatio*. Vgl. die deutsche Übersetzung von BEHRENDTS – KNÜTEL – KUPISCH – SEILER (Hg.), CIC II, S. 407.

¹⁴ Vgl. Liv. 22,60,15: *deminuti capite, abalienati iure civium*, mit dem ausgezeichneten Kommentar von WEISSENBORN – MÜLLER; Caes. B. c. 2,32,9: *quod ... capitis diminutione sublatum est*, mit dem ebenfalls hervorragendem Kommentar von KRANER – DITTENBERGER – MEUSEL.

¹⁵ *capita civium*: Liv. 3,3,9; 3,24,10; 27,36,7; 38,36,10; *capita civium Romanorum*: Liv. 42,10,2.

¹⁶ Cato d. Ä., ORF³ F 59 MALCOVATI; Liv. 6,12,5; 22,57,11; 31,40,4; 42,41,11; 45,24,11 usw.

¹⁷ Liv. 27,16,7.

¹⁸ Liv. 2,5,6; 3,7,7; 9,9,19; 9,26,22; 25,6,9 usw.

mien-Klausel der TH und bei Suet. Iul. 11,2 der Satz *referre caput civis Romani*, wie bei Cicero der Satz *referre nomen alicuius*, «einen römischen Bürger anzeigen» bedeuten. Die Prämien-Klausel der TH muss also folgendermaßen verstanden werden: Wer jemand anzeigt und dafür eine Prämie erhält, muss von den Ämtern ausgeschlossen werden, wenn die von ihm denunzierte Person das römische Bürgerrecht besitzt.

Denunziationen, die von der Staatsgewalt angeregt und belohnt wurden, waren selbstverständlich kein Delikt,¹⁹ vorausgesetzt natürlich, dass der Denunziant mit gutem Gewissen gehandelt hatte (ein falsches Zeugnis konnte mit dem Tode bestraft werden). Solche Personen gehörten also nicht in die Liste 2, wo Bürger, die für strafbare Delikte verurteilt worden waren oder verurteilt werden sollten, erfasst waren. Sie dürfen insbesondere mit den Bürgern, die sich verleumderischer Anklagen schuldig gemacht hatten, nicht identifiziert werden.²⁰ Aber Denunzianten, die einen römischen Bürger anzeigten, um dafür eine Prämie zu erhalten, waren dennoch *infames* in dem Sinne, dass sie keine Ämter bekleiden konnten: Es war nämlich in den Digesten vorgeschrieben, dass diejenigen, die jemanden anklagten, nicht um eine Prämie zu erhalten, sondern um sich an einem Feind zu rächen oder ihrer Heimat zu helfen, ihre *fama*, ihren Ruf, beibehielten (49,14,2pr: *ex quibusdam causis delatione suscipientium fama non laeditur, veluti eorum, qui non praemii consequendi, item eorum, qui ulciscendi gratia adversarium suum deferunt, vel quod nomine rei publicae suae quis exsequitur causam*). A contrario waren diejenigen, die jemanden anklagten, nur um eine Prämie zu erhalten, *infames*, also genau das, was in der Klausel der Prämien-Empfänger der TH vorgeschrieben wird.

Vom Staat angeregte und belohnte Denunziationen sind schon zur Zeit des 2. Punischen Krieges bezeugt. Es besteht also kein Grund, die Proskriptionen Sullas als einen Terminus post quem für das Munizipalgesetz, das der Eingliederung Herakleias in den römischen Staat zugrunde liegt, anzusehen. Das logische Ergebnis dieser Erkenntnis ist, dass dieses Munizipalgesetz mit der *lex Iulia* identisch ist, die im Jahre 90 allen treu gebliebenen Verbündeten Italiens das römische Bürgerrecht anbot. Das logische Ergebnis dieser Erkenntnis ist auch, dass die *lex Iulia* des Jahres 90 nichts anderes ist als die inschriftlich bezeugte *lex Iulia municipalis*.

2. Die Vorgeschichte der *lex Iulia municipalis*²¹

In der Forschung gilt seit MOMMSEN als etablierte Tatsache, dass es bis zum Bundesgenossenkrieg von 90/89 keine Munizipalgesetze gegeben habe und dass es die Integration der Italiker nach diesem Krieg gewesen sei, die den Senat zu einer ganz neuen,

¹⁹ Sueton verweist an der angeführten Stelle auf die Cornelischen Gesetze, wonach die Denunzianten gegen strafrechtliche Verfolgungen geschützt waren.

²⁰ Dies hat LEGRAS, a. O. (Anm. 5) 130 nicht erkannt, weil er zwischen verleumderischen Anklagen und vom Staat angeregten Denunziationen nicht unterschieden hat.

²¹ Zum Folgenden ist grundlegend das Buch von HUMBERT, a. O. (Anm. 2).

auf selbstständigen Gemeinden aufgebauten Organisation des römischen Staates veranlasste.²² Warum es so gewesen sein soll, wird weder von MOMMSEN noch von seinen Nachfolgern erklärt. Diese Überzeugung könnte damit zusammenhängen, dass man sich in der Forschung über die munizipalen Institutionen vor allem für die Magistraturen interessiert und die Diversität der Bezeichnungen und der Anzahl der lokalen Magistrate immer wieder betont hat, wobei den Wesenszügen der Munizipalgesetze, insbesondere den Vorschriften über die Zusammensetzung und die Befugnisse der lokalen Senate, zu wenig Beachtung geschenkt worden ist.²³

Das von der TH zitierte Munizipalgesetz, das ich mit der *lex Iulia* von 90 identifiziert habe, regelte die Organisation, die Befugnisse und die Verpflichtungen aller Munizipien, Kolonien, Präfekturen, *fora* und *conciabula* römischer Bürger, d. h. des gesamten römischen Staatsgebiets. Das älteste Munizipium ist Tusculum, das im Jahre 381 in den römischen Staat integriert wurde (Liv. 6,26,8 und Cic. Planc. 8,19); Velitrae wurde lange vor 338, Lanuvium und mehrere andere latinische Städte wurden nach der Auflösung des latinischen Bundes im Jahre 338 ebenfalls als Munizipien in den römischen Staat aufgenommen (Liv. 8,14,2–5 und 10, der die Bürger von Lanuvium als *Lanuvini municipes* bezeichnet). Die *praefecturae* waren Verwaltungsbezirke, denen ein von Rom entsandter *praefectus iure dicundo* vorstand und in denen Markttagge (*nundinae*) abgehalten wurden.²⁴ Der erste bezeugte *praefectus iure dicundo* ist im Jahre 318 nach Capua entsandt worden (Liv. 9,20,5);²⁵ ebenfalls auf das 4. Jh. geht anscheinend die *praefectura Atinates* (Cic. Planc. 8,19) zurück; um 268 v. Chr. setzte sich wahrscheinlich der weitaus größere Teil des römischen Staatsgebietes aus *praefecturae*

²² MOMMSEN, StR III, 800; LEGRAS, a. O. (Anm. 5) 10f. (ganz kategorisch); E. KORNE MANN, RE 16, 1, 1933, 587–589, s.v. Municipium; Y. THOMAS, «Origine» et «commune patrie». Étude de droit public romain (89 av. J.-C. – 212 ap. J.-C.), 1996, S. XI; LINTOTT, a. O. (Anm. 2) 133 ff.

²³ Vgl. die Übersicht bei M. HUMBERT, La romanisation de l'Italie de Beloch à Rudolph (mit einem Kommentar von TH. HANTOS), in: H. BRUHNS – J.-M. DAVID – W. NIPPEL (Hg.), Die späte römische Republik/La fin de la République romaine. Un débat franco-allemand d'histoire et d'historiographie, 1997, 143–168. U. LAFFI, I senati locali nell'Italia repubblicana, in: M. CÉBEILLAC-GERVASONI (Hg.), Les «bourgeoisies» municipales italiennes aux II^e et I^{er} siècles av. J.-C., 1983, 59–74 gibt ein sehr nützliches Inventar der bezeugten lokalen Senate Italiens, geht aber auf die hier behandelten Fragen nicht ein.

²⁴ Fest. 262 L: *praefecturae eae appellabantur in Italia, in quibus et ius dicebatur, et nundinae agebantur*. Über die Präfekturen s. für alle L. ENSSLIN, RE 22, 2, 1954, 1309–1313, s.v. praefectus; E. SACHERS, ibid. 2378–2391, s.v. praefectura, praefectus; HUMBERT, a. O. (Anm. 2) 355–402.

²⁵ Dieses Zeugnis des Livius wird von einigen Gelehrten angezweifelt, weil derselbe Livius an anderer Stelle (26,16,10) und Velleius (2,44,4) berichten, dass Capua nach dem Abfall von 211 zur Bestrafung von Rom zum Status einer *praefectura* herabgesetzt wurde (so z. B. H. GALSTERER, Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien, 1976, 29f.). Aber HUMBERT, a. O. (Anm. 2) 366 ff. hat mit überzeugenden Argumenten die Echtheit der Auskunft des Livius für das Jahr 318 verteidigt.

zusammen.²⁶ Die *fora* und *conciliabula* sind seit dem Ende des 3. Jhs. als Verwaltungsbezirke bezeugt (Liv. 25,5,6; 39,41,5; 43,14,10).²⁷ Wie zur Zeit des Bundesgenossenkrieges setzte sich also das römische Staatsgebiet wahrscheinlich schon im 4. und 3. Jh., spätestens aber zur Zeit des 2. Punischen Krieges, aus urbanisierten Gemeinden (Munizipien und Kolonien) und Verwaltungsbezirken (*praefecturae*, *fora* und *conciliabula*) zusammen.

Anders als die Italiker nach dem Bundesgenossenkrieg sind die meisten der im 4. und frühen 3. Jahrhundert integrierten Städte und Völker keine treu gebliebenen Verbündeten, sondern im Gegenteil besiegte Feinde gewesen. Es scheint sogar, dass sie gegen ihren Willen das römische Bürgerrecht, und zwar ohne Stimmrecht (*civitas sine suffragio*), erhielten: Nach der Unterwerfung der Herniker am Ende des 4. Jahrhunderts verzichteten drei treu gebliebene hernikische Völker auf das ihnen angebotene Bürgerrecht, weil sie es vorzogen, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben (Liv. 9,43,23). Tatsächlich wurden bei den anderen Hernikern die Versammlungen und die Magistraturen abgeschafft (Liv. 9,43,24). Dieselbe Bestrafung erlitten die Antiaten im Jahre 338 (Liv. 9,20,10), und es ist zu vermuten, dass die übrigen Latiner in der gleichen Weise behandelt wurden. Aber Livius berichtet von denselben Antiaten (a. O.), dass sie im Jahre 317 den Senat baten, ihnen eine Verfassung zu geben.²⁸ Livius bemerkt dazu, dass nicht nur die römischen Waffen, sondern auch die römischen Gesetze begannen, sich weit zu verbreiten (*nec arma modo sed iura etiam Romana late pollebant*). Mit anderen Worten: In Zentralitalien setzten sich die römischen Gesetze und Institutionen langsam durch.

Über den Status, die Organisation und die Funktion der Munizipien und Verwaltungsbezirke im 3. und im 2. Jahrhundert geben uns die Quellen einige Auskunft.²⁹ Das Domizil als legaler Wohnsitz mit den damit verbundenen Pflichten ist schon zur Zeit des 2. Punischen Krieges für die Stadt Rom bezeugt.³⁰ Zur Zeit des 3. Makedonischen Krieges lebte ein römischer Soldat namens Sp. Ligustinus, der der Tribus Clustumina angehörte, aus dem Samnitenland stammte (*oriundus*) und immer noch dort lebte (Liv. 42,34,1–2), also ein römischer Bürger, dessen *origo* und *domicilium* der

²⁶ Während ENSSLIN, SACHERS und GALSTERER (a. O. 29–33) die Einrichtung der ersten Präfecturen in das späte 3. Jahrhundert datieren, setzt sie HUMBERT, m. E. zu Recht, in Zusammenhang mit der *civitas sine suffragio* und vertritt die Ansicht, dass die Organisation Zentralitaliens in Präfecturen schon vor dem ersten Punischen Kriege vollzogen war.

²⁷ Die Zeugnisse über die *fora* und *conciliabula* hat M. TARPIN, «Vici» et «pagi» dans l'Occident romain, 2002, 72 ff. und 450 zusammengestellt.

²⁸ S. dazu HUMBERT, a. O. (Anm. 2) 188 f., der eingesehen hat, dass der Antrag an den Senat nicht von der in Antium etablierten Besatzung, sondern von den im Jahre 338 besiegten Antiaten ausgegangen ist.

²⁹ Vgl. MOMMSEN, Ges. Schr. I, 153; LEGRAS, a. O. (Anm. 2) 311; E. G. HARDY, JRS 4, 1914, 97; M. W. FREDERIKSEN, JRS 55, 1965, 195 f.

³⁰ Liv. 27,37,9–10: Im Jahre 207 beauftragten die Ädilen die in Rom und in einem Umkreis von 10 Meilen wohnhaften Frauen (*quibus domicilia essent*), der Iuno Regina ein Opfer auf eigene Kosten darzubringen.

Stamm der Samniten war.³¹ Im Jahre 205 wurden zwölf Kolonien latinischen Rechts (also keine römischen Bürger) dafür bestraft, dass sie seit einigen Jahren die ihnen obliegenden Pflichten dem römischen Staat gegenüber nicht mehr erfüllt hatten: Sie wurden unter anderem verpflichtet, ihre Bürger nach dem für das römische Volk geltenden Verfahren zu zählen und die Listen nach Rom zu schicken (Liv. 29,15,5–10), also nach genau dem Verfahren, das wir im 4. Abschnitt der TH wiederfinden. Cicero berichtet (Verr. 2,2,49,122f.), dass im Jahre 95 die sikelische Stadt Halaesia, so wie es im Jahre 317 die Antiaten getan hatten, den Senat bat, ihr eine Verfassung zu geben; der mit dieser Aufgabe beauftragte Prätor schrieb nach Beratung mit den Marcelli, die bekanntlich die Patroni Siziliens waren, eine Verfassung nieder, die unter anderem das dreißigste Lebensjahr als Altersgrenze für die Bekleidung von Ämtern festlegte und die Kaufleute und die *praecones* von den Ämtern ausschloss. Cicero fügt hinzu (50,123), dass Scipio Asiaticus im Jahre 193 als Statthalter von Sizilien der Stadt Akragas eine Verfassung gab, die genau dieselben Bestimmungen enthielt. Die *lex repetundarum* des späten 2. Jahrhunderts (Roman Statutes, Nr. 1,31) verordnete Untersuchungen in den *oppida*, *fora* und *conciliabula*, wo es mit der Rechtsprechung beauftragte Magistrate gab.

Die *lex Iulia municipalis* hat also eine lange Vorgeschichte. Die Einteilung des römischen Staatsgebietes in Munizipien, Präfekturen, *fora* und *conciliabula* hatte schon im frühen 4. Jahrhundert mit der Eingliederung von Tusculum als Munizipium begonnen und war spätestens am Ende des 3. Jahrhunderts abgeschlossen. Das älteste bekannte Munizipalgesetz ist dasjenige von Antium vom Jahre 317. Wahrscheinlich schon am Vorabend des ersten, aber spätestens zur Zeit des zweiten Punischen Krieges setzte sich das gesamte römische Staatsgebiet aus *praefecturae* genannten Verwaltungsbezirken zusammen, denen je ein *praefectus iure dicundo* vorstand. Überall gab es *fora* und *conciliabula*, deren Funktion in der Organisation des römischen Staates weiter unten näher erörtert werden soll.

Entscheidend ist dabei, dass der römische Staat sich seit dem Anfang des 4. Jahrhunderts Städte und Völker einverleibt hat, ohne diese Gemeinschaften aufzulösen. Wenngleich die Institutionen dieser Gemeinschaften zunächst abgeschafft wurden, behielten sie ihr eigenes Bürgerrecht und ihre Identität. In Pro Plancio (8,19) sagt Cicero dem Ankläger seines Klienten: «Du stammst aus dem sehr alten Munizipium Tusculum, der Heimat vieler konsularischer Familien; mein Klient hingegen stammt aus der *praefectura* von Atina, die nicht so alt, nicht so angesehen und nicht so nah an der Hauptstadt gelegen ist wie Tusculum.» Von seiner eigenen Heimatstadt Arpinum schreibt er in De legibus (2,1,3): «Diese ist meine und meines Bruders angestammte Heimat (*germana patria*). Dort sind wir aus einer sehr alten Sippe geboren, dort haben wir unsere Kulte, unsere Verwandtschaft, viele Spuren unserer Vorfahren.» Der Soldat Sp. Ligustinus war ein samnitischer Bürger (*oriundus*) und lebte immer noch in seinem Stamm (Liv. 42,34,1–2). Dieses «lokale» Bürgerrecht ist nicht das Ergebnis

³¹ Über die *origo* und das *domicilium* s. den oben (Anm. 1) zitierten ersten Teil meiner Untersuchung über die Tabula Heracleensis, auf den S. 192–196.

einer grundlegenden Reorganisation des römischen Staatsgebietes nach dem Bundesgenossenkrieg gewesen, wie man es immer wieder in der Forschung behauptet, sondern die natürliche Folge der im frühen 4. Jahrhundert vom römischen Staat getroffenen Entscheidung, künftig die einverleibten Städte und Völker als selbstständige Gemeinwesen bestehen zu lassen. Es bleibt, die Gründe und die Konsequenzen dieser Entscheidung näher zu betrachten.

3. Vom Stadtstaat zur Weltherrschaft

3.1. Der Stadtstaat Rom (bis 396 v. Chr.)

Am Ende der Königszeit war Rom ein Stadtstaat von ca. 800 km².³² Zum Vergleich: Attika und Elis hatten eine Fläche von ca. 2600 km², Lakonien eine Fläche von ca. 5000 km².³³ Im Verhältnis zur griechischen Welt war Rom also um 500 v. Chr. ein Stadtstaat durchschnittlicher Größe. Dementsprechend muss damals die Streitkraft Roms relativ bescheiden gewesen sein: Athen verfügte am Anfang des Peloponnesischen Krieges, als es auf dem Höhepunkt seiner Macht stand, über ein Heer von ca. 35000 Hoplitensoldaten, von denen ca. 25000 athenische Bürger und ca. 10000 Metöken waren.³⁴

Für alle Bürger dieses Stadtstaates durchschnittlicher Dimension war die Stadt Rom ein relativ leicht zugängliches Zentrum. Wie in den griechischen Stadtstaaten war Rom der politische, religiöse, soziale und wirtschaftliche Mittelpunkt der gesamten römischen Bürgerschaft. Es war allen römischen Bürgern möglich, an den Volksversammlungen teilzunehmen, bei Rechtsstreitigkeiten sich nach Rom zu begeben, um sich dort richten zu lassen, sich an den dort veranstalteten Festen und Spielen zu beteiligen; für alle römischen Bürger waren die alle neun Tage stattfindenden Markttag (nundinae) die Gelegenheit zu kaufen und zu verkaufen. Die nundinae hatten außerdem eine für das politische Leben äußerst wichtige Funktion, indem sie für die römischen Behörden der Anlass waren, den Bürgern öffentliche Bekanntmachungen mündlich und schriftlich mitzuteilen, und bei Wahlen den Kandidaten die Möglichkeit gaben, sich beim Volk bekannt zu machen.³⁵ Wie wir es insbesondere durch den konkreten Fall der Unterdrückung der Bacchanalien im Jahre 186 wissen, mussten die öffentlichen Bekanntmachungen an drei aufeinander folgenden nundinae (trinundinum) mündlich der Bevölkerung vorgelesen werden (edici) und schriftlich angeschlagen bleiben.³⁶ Kurzum: Rom war für alle Römer, was Athen für alle Athener war.

³² Vgl. BRUNT, a. O. (Anm. 2) 30, der die Schätzungen von K. J. BELOCH, Römische Geschichte bis zum Beginn der Punischen Kriege, 1926, 620f. übernimmt.

³³ K. J. BELOCH, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, 1886, 56 und 110.

³⁴ Vgl. A. GIOVANNINI, Chiron 32, 2002, Anhang 15–50 auf den S. 41–50.

³⁵ Das wichtigste Zeugnis über die nundinae ist Macr. Sat. 1,16,34–35.

³⁶ Vgl. den Senatsbeschluss über die Bacchanalien (FIRA I² 30), der den lokalen Behörden vorschrieb (Z. 23f.), den Beschluss der lokalen Bevölkerung an drei aufeinander folgenden nun-

3.2. Die Integration von Zentralitalien (396–268)

Alles veränderte sich nach der Eroberung von Veii im Jahre 396 v. Chr.³⁷ Bevor es von den Römern erobert und zerstört wurde, war Veii die bei weitem bedeutendste und reichste Stadt Zentralitaliens gewesen.³⁸ Ihren Reichtum und ihre Macht verdankte die etruskische Stadt hauptsächlich den an der Tibermündung gelegenen Salinen von Ostia.³⁹ Mit der Eroberung Veii's gewannen die Römer nicht nur ein umfangreiches Gebiet, sondern auch und vor allem die unerschöpflichen Einkünfte dieser Salinen.⁴⁰

Die Eroberung dieser Stadt und ihrer Salinen war ein Wendepunkt der römischen Geschichte. Die Salinen brachten nicht nur für die damaligen Verhältnisse ganz beträchtliche Einkünfte ein, sondern sie waren zugleich ein äußerst wirksames politisches Instrument: Salz ist für die Viehzucht in großen Mengen erforderlich, und da die Salinen von Ostia die einzige Salzquelle Zentralitaliens waren, konnten die Römer den von ihnen kontrollierten Salzhandel als Druckmittel gegen ihre hauptsächlich von der Viehzucht lebenden Nachbarvölker einsetzen. Der Sieg über Veii und die Eroberung der Salinen von Ostia waren die materielle Voraussetzung für die Expansion und die Integrationspolitik Roms in Zentralitalien.

Mit der Dimension eines durchschnittlichen Stadtstaates war jedoch diese Expansions- und Integrationspolitik vollkommen unvereinbar. Mit der Ausdehnung des römischen Staatsgebiets wurde es für die neuen Bürger immer schwieriger, wenn nicht geradezu unmöglich, an den Kulte und Festen in der Hauptstadt teilzunehmen, dort alle Rechtsstreitigkeiten gerichtlich entscheiden zu lassen oder sich an Markttagen dorthin zu begeben, um zu kaufen und zu verkaufen und von den öffentlichen Bekanntmachungen Kenntnis zu nehmen. Mit der Zeit konnte Rom nicht mehr der Mittelpunkt des gesamten öffentlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens aller römischen Bürger bleiben.

Die Integration von Tusculum als selbstständiges Gemeinwesen mit einer eigenen Bürgerschaft im Jahre 381 zeigt, dass der Senat sehr früh einsah, dass das römische Staatsgebiet die Grenzen eines Stadtstaates erreicht hatte, und daraus die Konsequenzen zog. Mit dieser Integration von Tusculum als selbstständiges Gemeinwesen mit einer eigenen Bürgerschaft blieb der römische Staat ein Einheitsstaat, und die Stadt

dinae vorzulesen (*edicere*). In Rom selbst teilte der Konsul Postumius die vom Senat getroffenen Maßnahmen der versammelten Bevölkerung mündlich mit (Liv. 39,15,1 und 19,7).

³⁷ Zum Folgenden s. A. GIOVANNINI, *Athenaeum* 63, 1985, 373–387.

³⁸ Vgl. Liv. 5,22,8 und 24,6; Dion. 2,54,3, der Veii mit Athen vergleicht. Diese Zeugnisse sind von den archäologischen Befunden bestätigt worden: Vgl. J. BAYET, *Tite-Live, Histoire romaine, Livre V*, 1954, 125f. und J. WARD-PERKINS, *Veii. The Historical Topography of the Ancient City*, 1961.

³⁹ Dies hatte A. ALFÖLDI, *Early Rome and the Latins*, 1963, 292–295 m. W. als einziger erkannt.

⁴⁰ Die Bedeutung der Salinen von Ostia kann man daran erkennen, dass die Etrusker mehrmals, aber vergeblich versuchten, diese zurückzugewinnen; vgl. Liv. 5,45,8 (im J. 390); 7,17,6 (im J. 356) und 7,19,8 (im J. 353).

Rom blieb das politische Zentrum dieses Einheitsstaates; aber er war kein «Stadtstaat»: Von nun an setzte sich der römische Staat aus zwei nebeneinander existierenden Gemeinwesen zusammen, dem Gemeinwesen der alt-römischen Bürger einerseits und dem Gemeinwesen der Tusculaner andererseits. Beide Gemeinschaften hatten ein eigenes Bürgerrecht, die alt-römischen Bürger waren *domo Roma*, während die Tusculaner in Tusculum «zu Hause» waren. Die Gemeinschaft Rom war unverhältnismäßig größer als die Gemeinschaft Tusculum, aber Rom und Tusculum waren nichtsdestoweniger zwei nebeneinander existierende Gemeinschaften innerhalb ein und desselben Einheitsstaates.

Dies ist ein ganz originelles und eigenartiges Gebilde, zu dem man in der griechischen Welt keine Parallele kennt. Eine gewisse Ähnlichkeit bietet der lakedaimonische Staat, da Sparta und die Periöken ebenfalls einen aus mehreren Gemeinschaften zusammengesetzten Einheitsstaat gebildet haben; aber anders als die römischen Munizipien haben die Periöken nie das volle lakedaimonische Bürgerrecht besessen und nie an der lakedaimonischen Volksversammlung, die den Spartanern vorbehalten blieb, Anteil gehabt.⁴¹ Man könnte geneigt sein, dieses neue römische Gebilde mit den griechischen Synoikismen zu vergleichen: aber das Ergebnis der Synoikismen war immer ein Stadtstaat, in dem der eine Partner vom anderen vollkommen aufgesogen worden war.⁴² Am ähnlichsten sind der ätolische und der achäische Bund der hellenistischen Zeit, die beide souveräne Städte in der Weise integrierten, dass diese ihr eigenes Bürgerrecht und ihre eigene Organisation bewahrten: aber beide Bünde sind aus «Stammstaaten» herausgewachsen, die von Anfang an aus mehreren Teilstämmen oder Gemeinschaften zusammengesetzt gewesen waren, so dass für diese Bünde die Aufnahme neuer Bürger nur die Erweiterung eines von alters her existierenden Gebildes gewesen ist.⁴³ Für Rom ist hingegen die Integration von Tusculum als selbstständiges Gemeinwesen mit einem eigenen Bürgerrecht eine wahrhaftige Revolution gewesen. Diese Innovation, die man mit der «Erfindung» des Bundestaates während des amerikanischen Konvents des Jahres 1787 in Philadelphia vergleichen kann,⁴⁴ ermöglichte es dem römischen Staat, sich die Städte und Völker Zentralitaliens nach und nach einzuverleiben, ohne seine ursprüngliche Einheit zu verlieren und die Identität der integrierten Städte und Völker zu vernichten.

Für die Verwaltung des erweiterten Staatsgebiets waren allerdings die politischen Organe der integrierten Städte und Völker damals nicht geeignet. Wie gesagt, sind

⁴¹ J. A. O. LARSEN, RE 19, 1, 1937, 816–833, s.v. Περίοικοι und A. GIOVANNINI, Les relations entre États dans la Grèce antique, du temps d’Homère à l’intervention romaine (ca. 700–200 av. J.-C.), 2007, 115–117.

⁴² S. GIOVANNINI, a. O. 244.

⁴³ S. GIOVANNINI, a. O. 403–409.

⁴⁴ Über die Entstehungsgeschichte der Vereinigten Staaten Amerikas s. A. GIOVANNINI, Genèse et accomplissement de l’État fédéral de la Grèce antique à la Constitution américaine de 1787–1789, in: K. BURASELIS (Hg.), The Idea of European Community in History II: Aspects of Connecting Poleis and Ethne in Ancient Greece, 2003, 143–176 und id., a. O. (Anm. 41) 366f.

diese Städte und Völker Zentralitaliens besiegte Feinde Roms gewesen, die gegen ihren Willen und ohne Stimmrecht das römische Bürgerrecht erhielten. Dieser Umstand erklärt, warum Rom zunächst die politische Organisation dieser Städte und Völker abschaffte. Grundlage der territorialen Organisation Zentralitaliens im 4. und 3. Jahrhundert sind vielmehr die wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts eingerichteten Präfekturen. Die Präfekturen, denen ein vom Stadtprätor oder vom Volk ernannter *praefectus iure dicundo* vorstand, waren, wie die Bezeichnung dieser Amtsträger zeigt, Gerichtssprengel, die vor allem für die Dezentralisierung der Gerichtsbarkeit geschaffen worden waren. Damit sollte einerseits den neuen Bürgern, die nun dem römischen Recht und dem Stadtprätor unterstanden, die Möglichkeit gegeben werden, Rechtsstreitigkeiten richten zu lassen, ohne sich nach Rom begeben zu müssen, und andererseits der Stadtprätor entlastet werden. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass in diesen Verwaltungsbezirken ebenfalls *nundinae*, d. h. regelmäßige Markttag, veranstaltet wurden (Fest. 262 L: *Praefecturae eae appellabantur in Italia, in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur*). Wie wir gesehen haben, waren die *nundinae* nicht nur die Gelegenheit, um zu kaufen und zu verkaufen, sondern auch ein für die Bürger unentbehrliches Informationszentrum: Bekanntmachungen, Einberufungen und Beschlüsse wurden grundsätzlich an drei aufeinander folgenden *nundinae* vorgelesen und angeschlagen, so dass alle Bürger die Möglichkeit hatten, von diesen Bekanntmachungen, Einberufungen und Beschlüssen Kenntnis zu nehmen. So wurde insbesondere, wie wir gesehen haben, der Senatsbeschluss über die Bacchanalien von 186 der Bevölkerung in ganz Italien von den lokalen Behörden zur Kenntnis gebracht.

Festus sagt nicht, wo genau diese *nundinae* stattfanden. Aber es ist so gut wie sicher, dass sie in den *fora* und *conciliabula*, die SACHERS als «ländliche Ortschaften» bezeichnet,⁴⁵ veranstaltet wurden. Als der Senat im Jahre 212 Aushebungen beschloss, beauftragte er eine Kommission, in allen *pagi, fora* und *conciliabula* die wehrfähigen Männer zu suchen (Liv. 25,5,6). Im Jahre 186 befahl er, in allen *fora* und *conciliabula* die Bacchanten aufzusuchen und den Konsuln auszuliefern (Liv. 39,14,7),⁴⁶ und die Prozesse gegen die angezeigten Personen wurden von den Konsuln in den *fora* und *conciliabula* geführt (Liv. 39,18,2). Zwei Jahre später führte ein Prätor Untersuchungen in den Munizipien und den *conciliabula* Italiens über angebliche Massenvergiftungen (Liv. 39,41,5) durch. Im Jahre 169 sandten die Censoren Briefe an alle *fora* und *conciliabula* Italiens, um neue Soldaten zu rekrutieren (Liv. 43,14,10). Die *lex repetundarum* des späten 2. Jahrhunderts verordnete (Roman Statutes, Nr. 1,31), wie wir schon gesehen haben, Untersuchungen in den *oppida, fora* und *conciliabula*, wo es mit der Rechtsprechung beauftragte Magistrate gab. Im wenig urbanisierten Zentralitalien waren im 4. und 3. Jahrhundert offensichtlich nicht die damals wenig zahlreichen

⁴⁵ A. O. (Anm. 24) 2380.

⁴⁶ S. auch Liv. 39,41,5 und 43,14,10.

Munizipien, sondern die *fora* und *conciliabula*, die ›ländlichen Ortschaften‹, die Zentren der dezentralisierten Organisation des römischen Staates.

Die TH und die *lex Rubria* zeigen, dass im letzten Jahrhundert der Republik die Präpekturen, die *fora* und *conciliabula* immer noch bestanden und eine bedeutende Rolle in der Organisation des römischen Staates spielten. In der *lex Rubria* geht es um die Gerichtsbarkeit, im 4. Abschnitt der TH um den *census*. Dass die Präpekturen für die Dezentralisierung der Gerichtsbarkeit eingerichtet wurden, steht fest; dass die in den *fora* und *conciliabula* eingerichteten *nundinae* dazu dienten, der Bevölkerung Bekanntmachungen mitzuteilen, steht ebenfalls fest; fest steht schließlich, dass schon im 3. Jahrhundert Volkszählungen auf lokaler Ebene vorgenommen wurden. Es erweist sich somit, dass die dezentralisierte Organisation des römischen Staatsgebiets, die der *lex Iulia municipalis* zugrunde liegt, das Ergebnis einer Entwicklung ist, die im Wesentlichen schon zur Zeit der Punischen Kriege vollzogen war. Die von Rom selbst angeregte Urbanisierung Italiens im 3. und im 2. Jahrhundert hatte dann zur Folge, dass die selbstständigen, der Gerichtsbarkeit der *praefecti iure dicundo* entzogenen Munizipien und Kolonien immer mehr an Bedeutung gewannen.⁴⁷ Dies geschah aber im Rahmen des bestehenden Systems: Präpekturen, *fora*, *conciliabula*, Munizipien und Kolonien bestanden nebeneinander weiter.

Es trifft also nicht zu, wie gerne und öfters behauptet wird, dass die Römer unfähig gewesen seien, ihre stadtstaatlichen Institutionen der wachsenden Ausdehnung ihres Staatsgebiets anzupassen. Ganz im Gegenteil haben sie sehr früh den Kompromiss zwischen dem Einheitsstaat und dem Bundesstaat gefunden, der ihnen ermöglichte, ohne die Einheit ihres Staatswesens zu zerstören, zunächst die Völker und Städte Zentralitaliens im Laufe des 4. und 3. Jahrhunderts und dann, nach dem Bundesgenossenkrieg, ganz Italiens zu integrieren.

Université de Genève
 Faculté de Lettres
 Département des Sciences de l'Antiquité
 Unité d'Histoire Ancienne
 UNI Bastions
 rue de Candolle 3
 CH-1211 Genève 4

⁴⁷ Es ist allerdings wahrscheinlich, wie es SACHERS, a. O. 2380 vermutet, dass die Munizipien administrativ in die Präpekturen eingegliedert wurden.

